

**sportclub**freiburg



---

# SATZUNG

---

in der Neufassung vom 13.10.2021

**Inhaltsverzeichnis:**

- Präambel
- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitglieder, Begründung und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenordnung
- § 6 Streitschlichtung
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Wählbarkeit und Tätigkeit in Organen; Haftung
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Der Präsident
- § 11 Der Aufsichtsrat
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Der Ehrenrat
- § 14 Abteilungen anderer Sportarten
- § 15 Haftungsausschluss
- § 16 Auflösung, Vermögensanfall
- § 17 Wirksamkeit
- § 18 Inkrafttreten dieser Satzung, Übergangsregelungen

## Präambel

Im Text der Satzung des Sport-Club Freiburg e.V. wird allein aus Gründen eines besseren Leseflusses auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Auch wenn bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet wird, gelten die entsprechenden Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen **„Sport-Club Freiburg e.V.“** abgekürzt „SC Freiburg“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Reg.Nr. 273 eingetragen.
- 1.4 Der Verein sieht sich in der Tradition des im Jahr 1912 aus den beiden 1904 gegründeten Vorläufervereinen hervorgegangenen „Sport-Club Freiburg e.V.“
- 1.5 Die Vereinsfarben sind weiß-rot.  
Das Vereinswappen entspricht dem alten Freiburger Stadtwappen: (schwarzer Greif auf weißem Grund).



- 1.6 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres.

## § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Verein ist primär Fußballverein. Der Verein unterhält Fußball-Mannschaften nach den Vorgaben des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH).

Er berücksichtigt indessen auch die Belange anderer Vereinssportarten wie z. B. Tennis im Rahmen gesonderter Abteilungen (§14) und ist bereit, fördernd tätig zu werden, sowie den einzelnen Abteilungen ein hohes Maß an autonomer Gestaltungsfreiheit zuzugestehen, sofern die Bestimmungen dieser Satzung beachtet und die Belange der Hauptsportart Fußball nicht beeinträchtigt werden.

- Der Verein strebt an, seinen Mitgliedern - und primär seinen jugendlichen Mitgliedern - die Erkenntnis zu vermitteln, dass regelmäßige und engagierte sportliche Betätigung einen persönlichen Zugewinn in physischer, mentaler und charakterlicher Hinsicht bewirkt.
- 2.3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er ist sich dabei seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen und diskriminierenden – etwa sexistischen und homophoben – Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen.
- Er vertritt und fördert die Idee, dass Fußball gesamtgesellschaftlich als verbindende Kraft wirken kann. Inklusion und Diversität werden vom Verein ebenso gefördert wie die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit gelten als wertvolle Leitlinien des Vereins.
- 2.4 In der Überzeugung, dass regelmäßige sportliche Betätigung – gerade auch bei Jugendlichen – einen persönlichen Zugewinn in physischer und psychischer Hinsicht bewirkt, fördert der Verein sportliche Aktivitäten generell und den Mannschaftssport im Besonderen. Dadurch sollen die Persönlichkeitsentwicklung und die Verfassung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv beeinflusst und soziale Verhaltensmuster und Werte wie Respekt, Solidarität und Fairness vermittelt und gefestigt werden.
- 2.5 Der Verein fördert – insbesondere im Bereich seiner Nachwuchsarbeit – auch Bildung und Ausbildung. Über kognitive, kulturelle und lebenspraktische Potenziale hinaus geht es ihm dabei in einem ganzheitlichen Sinne vor allem auch um die Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch die Zurverfügungstellung entsprechender Bildungsangebote, insbesondere in der Freiburger Fußballschule und in Kooperation mit Freiburger Bildungseinrichtungen.
- 2.6 Im Wissen um die Popularität des Fußballsports erkennt der Verein die hohe Bedeutung von Fans und einer sich den Werten des Vereins verpflichtet fühlenden Fankultur in ihren unterschiedlichen Ausprägungen an.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spenden an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung sind zulässig.
- 2.8 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig ist die vorrangige Berücksichtigung der Vereinsmitglieder entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein bei der Erfüllung von Kartenwünschen. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können auch Mitglieder gegen angemessenes Entgelt beschäftigt werden.
- 2.9 Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Ziele und der Verfolgung seiner Zwecke hauptberuflich und nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
- Der Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Vorgaben, Übungsleitern und sonstigen Personen, die sich für die Aufgabenerfüllung des Vereins unmittelbar aktiv einsetzen, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gewähren. Hierbei sind die Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände, insbesondere die des DFB und seiner Landesverbände zu beachten.
- 2.10 Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine hauptamtliche Tätigkeit erlaubt.
- Der Verein ist berechtigt für ehrenamtlich in den Vereinsorganen tätige Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der hierfür durch die Steuergesetzgebung vorgegebenen steuerfreien Pauschalen (Ehrenamtszuschale) zu gewähren.
- Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs kann darüber hinaus eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- Hierüber beschließt der Aufsichtsrat.
- 2.11 Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (erwerbswirtschaftlicher Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen. Der Verein hat das Recht, Mitglied bei anderen Vereinen, Verbänden oder Organisationen zu werden.
- Der Verein kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an einer Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) – nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des DFB und des DFL e.V. – beteiligen. Die Beteiligung bezieht sich auf die Fußballabteilung, insbesondere die Lizenzspieler-, Amateurspieler- und Teile der Jugendabteilung, welche ausgegliedert werden können. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Ausgliederung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine Veräußerung von Anteilen der ausgegliederten Kapitalgesellschaft bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

### § 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1 Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder zweiten Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL e.V.. Die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, insbesondere die Lizenzierungsordnung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. und der DFL GmbH als Beauftragte des DFL e.V. sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den ge-

setzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem DFB geschlossenen Grundlagenvorgabes sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

- 3.2 Satzungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seines Regional- und Landesverbandes, in welchem der Verein Mitglied ist, in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- 3.3 Der Verein unterwirft sich insbesondere auch den Entscheidungen und Beschlüssen der Organe der in Ziff. 3.1 und 3.2 genannten Verbände und Institutionen.
- 3.4 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.
- 3.5 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand unbeschadet der Ziff. 3.1 – 3.4, den Eintritt und Austritt in Sportverbände beschließen.
- 3.6 Die Kandidatur für Ämter bzw. die Übernahme von Ämtern in Gremien des DFB, des DFL e.V., der DFL GmbH oder der UEFA durch Mitglieder von Vereinsorganen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### § 4 Mitglieder, Begründung und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus
- aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern,

d) Juristischen Personen, Anstalten und Körperschaften sowie Vereinen, soweit diese als fördernde Mitglieder aufgenommen werden und einen Beitrag nach besonderer Vereinbarung bezahlen.

- 4.2 Die Mitglieder Ziff. 1 a) - c) sind ordentliche Mitglieder.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören und nicht mit der Beitragszahlung in Verzug sind (§ 4.12), haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verbunden mit dem Recht auf Gehör, freie Rede und Stellung von Anträgen. Sie haben alle sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Rechte und unterliegen gleichermaßen den hieraus folgenden Pflichten.
- Die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts setzt die Vorlage eines gültigen Mitgliederausweises voraus.
- 4.4 Aktive Mitglieder, welche die Sportart, die sie im Verein betreiben, auch in einem anderen Verein ausüben, sollen dies dem Abteilungsleiter anzeigen.
- 4.5 Einem Mitglied, das im Verein eine Funktion ausübt, ist die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein nur mit Zustimmung des Vorstands gestattet.
- 4.6 Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was Ansehen und Ruf des Vereins schädigen bzw. gefährden könnte. Es hat die Satzung des Vereins und Anordnungen des Vorstands, der jeweiligen Abteilungsleitung sowie sonstiger satzungsgemäß bestellter Ausführungsorgane und Ausschüssen in allen Vereins- und Sportangelegenheiten zu beachten. Die satzungsmäßige Willensbildung im Verein wird hierdurch nicht berührt.
- 4.7 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet.
- Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform.
  - Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitteilt.
  - Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist nicht anfechtbar.
  - Nach erfolgter Ablehnung kann ein neuer Aufnahmeantrag frühestens nach Ablauf von sechs Monaten gestellt werden.
  - Antragsteller die nicht voll geschäftsfähig sind, haben mit ihrem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
  - Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des ersten Beitrags wirksam.
- 4.8 Gibt das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt eine e-mail-Adresse an, kann der Verein sämtliche Korrespondenz, Einladungen, Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Mitteilungen über diese Adresse per e-mail führen.

4.9 Über etwaige Aufnahmegebühren und den Vereinsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Erhebung darüber hinausgehender Abteilungsbeiträge ist zulässig. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Für außerordentliche Mitglieder (Ziff. 4.1 d) wird die Höhe des Vereinsbeitrags, einer Aufnahmegebühr und außerordentlicher Beiträge vom Vorstand festgesetzt.

4.10 In Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag herabzusetzen oder auf die Erhebung ganz zu verzichten. In einem solchen Fall besteht Berichtspflicht gegenüber dem Ehrenrat.

4.11 Außerordentliche Beiträge können aus dringenden Gründen auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf insoweit einer 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dieser außerordentliche Beitrag ist begrenzt auf das 2-fache des Jahresbeitrags und darf nur einmal im Jahr erhoben werden.

4.12 Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden, sind bis zum Zahlungseingang von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte ausgeschlossen. Befindet sich ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen mindestens sechs Monate in Rückstand, erlischt seine Mitgliedschaft.

4.13 Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss per Einschreiben unter gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Tag der Absendung (Datum des Poststempels) entscheidend. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem erheblichen Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei gravierender oder wiederholter Schädigung des Ansehens des Vereins sowie bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins erfolgen.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht das Recht zur Beschwerde zu, die in schriftlicher Form binnen 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat. Gegen dessen Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.
- d) Ausgeschlossene Mitglieder, die im Verein mit einer Funktion betraut waren, haben auf Verlangen des Vorstands diesem Rechenschaft zu legen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege herauszugeben.

## § 5 Ehrenordnung

5.1 Mitglieder, die dem Verein oder dem Förderverein Freiburger Fußballschule 25 Jahre ununterbrochen angehören, können in Würdigung ihrer Verdienste vom Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrats mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

5.2 Mitglieder, die dem Verein oder dem Förderverein Freiburger Fußballschule ununterbrochen 40 Jahre angehören, können in Würdigung ihrer Verdienste vom Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrats mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

5.3 Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ehrenrats vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5.4 Der Präsident des Vereins kann nach Beendigung seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Das Vorschlagsrecht steht dem Ehrenrat zu.

5.5 Die Wahl zum Ehrenpräsidenten und die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen auf Lebenszeit. Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft können nur aus schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag des Ehrenrats durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

5.6 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 6 Streitschlichtung

6.1 Alle Mitglieder des Vereins sind gehalten, Streitigkeiten untereinander oder mit dem Verein möglichst zu vermeiden. Für Fälle, in denen das nicht gelingt, sollen diese soweit wie möglich vereinsintern gelöst und beigelegt werden. Dabei ist stets ein respektvoller Umgang zu wahren.

6.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Zusammenhang mit dem Vereinsleben bei Streitigkeiten mit einem anderen Vereinsmitglied oder dem Verein selbst den Ehrenrat anzurufen. Die Anrufung hat schriftlich und unter ausführlicher Schilderung des Streitgegenstandes und der Meinungsverschiedenheit in sachlicher Form zu erfolgen.

6.3 Der Ehrenrat kann dann in schriftlicher Form oder mündlicher Verhandlung die streitenden Parteien anhören und trifft eine für die Mitglieder endgültige und verbindliche Entscheidung.

6.4 Der ordentliche Rechtsweg darf bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Verein und dem Vereinsleben stehen, in jedem Fall nur beschritten werden, wenn zuvor das Verfahren auf Streitschlichtung beim Ehrenrat durchgeführt worden ist.

**§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Präsident
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Vorstand
- e) der Ehrenrat

**§ 8 Wählbarkeit und Tätigkeit in Organen; Haftung**

- 8.1 In ein Ehrenamt des Vereins ist grundsätzlich jedes ordentliche volljährige Vereinsmitglied wählbar. Näheres wird bei den Bestimmungen der einzelnen Organe des Vereins in dieser Satzung geregelt.
- 8.2 Die Wiederwahl in Ehrenämter des Vereins - auch mehrfach - ist zulässig.
- 8.3 Ein Ehrenamt endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.
- 8.4 Neben der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vereins nur einem der Organe des Vereins angehören.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Ehrenrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Organ aus oder ist nicht nur vorübergehend an der Ausübung seiner Tätigkeit in diesem Organ verhindert, so kann das jeweilige Organ durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder ein Ersatzmitglied berufen, das die nach dieser Satzung für dieses Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Das Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten und bleibt bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung Mitglied des Organs.
- 8.6 Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. sonstigen Lizenznehmern und deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Gesellschaften oder Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in einem Organ des Vereins außerhalb der Mitgliederversammlung sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins dürfen keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen.
- 8.7 Die Vereinsorgane und deren Mitglieder werden tätig nach den staatlichen Gesetzen und der Satzung des Vereins. Sie unterliegen dabei bei ihren Entscheidungen keinen Weisungen.

- 8.8 Mitglieder eines Vereinsorgans haften dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied des Vereinsorgans verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Vereinsmitgliedern.

Ist ein Mitglied eines Vereinsorgans einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten als Mitglied des Vereinsorgans verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Diskussion und Aussprache und in für die Interessen und das Wohl des Vereins verantwortungsvoller Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts des Präsidenten;
- b) Entgegennahme des Berichts des Ehrenrats;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrats;
- e) Entlastung des Aufsichtsrats und des Ehrenrats;
- f) Wahl des Präsidenten;
- g) Wahl des Aufsichtsrats;
- h) Wahl des Ehrenrats;
- i) Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Präsidenten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
- j) Entscheidung über jede Änderung und/oder Neufassung der Satzung;
- k) Entscheidung über Erhebung einer Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrags und über Umlagen für ordentliche Vereinsmitglieder unbeschadet der Regelung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen;
- l) Wahl zum Ehrenpräsidenten;
- m) Entscheidung über alle sonstigen nach Gesetz und Satzung in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

- 9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 9.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einberufen, ist einmal im Geschäftsjahr durchzuführen und soll bis zum 30.11. eines jeden Jahres stattfinden. Die genaue Terminierung obliegt dem Vorstand.

9.2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einberufen.

Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, weil ungewöhnliche, das Vereinsinteresse wesentlich berührende Umstände vorliegen, die es nicht zulassen, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abzuwarten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll solchen Umständen vorbehalten und eine Ausnahme bleiben.

Ein solcher Fall liegt jedenfalls immer dann vor, wenn aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gegebenheiten die Existenz des Vereins gefährdet ist.

9.2.3 Diese Voraussetzungen gelten auch für das Einberufungsrecht für eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Mitglieder selbst. Der Vorstand des Vereins ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und des bestimmten Grundes in ein und derselben Angelegenheit beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat im Zusammenhang mit dieser Entscheidung zuvor den Aufsichtsrat, den Ehrenrat und den Präsidenten anzuhören.

Hierzu ist erforderlich, dass dem Vorstand mit Datum versehene schriftliche Erklärungen der Mitglieder in erforderlicher Anzahl, die jeweils nicht älter als sechs Wochen sind, vorgelegt werden.

Diese Versammlung beschließt ausschließlich im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit über die im Einberufungsverfahren angegebenen Anliegen.

Angelegenheiten, über die in der vorangegangenen Mitgliederversammlung bereits ein Beschluss gefasst worden ist, können ebenso wenig Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein wie solche Umstände, die das Tagesgeschäft des Vereins und/oder Umstände der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen betreffen.

9.2.4 Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der „Badischen Zeitung“ (Tageszeitung für Freiburg und Region). Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Veröffentlichung. Der Vorstand kann zusätzlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung auch in den Drucksachen und/oder anderen Veröffentlichungen bekannt geben, die an die Mitglieder versandt werden. Ebenfalls zusätzlich kann der Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung auch durch Einzuleinladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bekanntgeben.

9.2.5 In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

Sofern Gegenstand der Tagesordnung eine Änderung oder Neufassung der Satzung ist, muss der Einladung die beantragte Änderung / Neufassung der Satzung im Wortlaut beigefügt werden. Die Angabe des wesentlichen Inhalts der Änderung / Neufassung der Satzung in der Einladung genügt, wenn der Wortlaut der beantragten Änderung / Neufassung beim Verein online abrufbar ist und beim

Verein zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle ausliegt, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

9.2.6 Wird eine Mitgliederversammlung abgebrochen oder unterbrochen, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit den verbliebenen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung hat binnen dreier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Für ihre Einberufung gilt das Vorgenannte mit der Maßgabe, dass die notwendige Einberufungsfrist nur zwei Wochen beträgt. Ausdrücklich wird bestimmt, dass eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung auch satzungsgemäß und ordnungsgemäß nach 24 Uhr des Tages ihrer Einberufung in angemessenem und satzungsgemäßem Umfang weitergeführt und beendet werden kann.

9.3 Tagesordnung

9.3.1 Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Präsidenten;
- b) Bericht des Ehrenrats;
- c) Jahresbericht des Vorstands;
- d) Jahresbericht des Aufsichtsrats;
- e) Entlastung von Aufsichtsrat und Ehrenrat;
- f) Wahlen soweit erforderlich;
- g) Allgemeine Mitgliederanliegen;
- h) Sonstiges.

Im Übrigen liegt die Tagesordnung im Ermessen des Vorstands.

9.3.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Bedeutung und Dringlichkeit des Antrags. Eine solche nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist von vornherein nicht bei Anträgen auf Neufassung und/oder Änderung der Satzung zulässig. Diese müssen in allen Fällen und immer bereits in der Einladung enthalten sein.

Anträge von Mitgliedern oder Anträge anderer Organe [Organe gem. § 7 b), c) und e)] des Vereins auf Änderung der Satzung dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand bis zum 30.06. des laufenden Jahres vorgelegen haben.

Die Aufnahme verspätet eingereichter Anträge in die Tagesordnung ist unabhängig vom Votum der Mitglieder unzulässig.

9.3.3 Ergänzungen der Tagesordnung gegenüber der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



- 9.3.4 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung außerdem diejenigen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben, die vom Vorstand nicht berücksichtigt worden sind. In diesen Fällen ist die Tagesordnung entsprechend dem Verlangen zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt. Ziff. 9.3.2 Satz 3 bleibt unberührt.
- 9.4 Versammlungsleitung / Protokollführung
- 9.4.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, ersatzweise vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.
- Der zur Leitung der Versammlung danach Berufene kann auch ein anderes Mitglied des Vereins als Versammlungsleiter vorschlagen, welches dann aber von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
- Für die Wahl des Präsidenten überträgt der Versammlungsleiter die Leitung und Durchführung auf ein Mitglied, das keinem Vereinsorgan angehört.
- 9.4.2 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 9.4.3 Das Protokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
  - die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung und die gestellten Anträge;
  - die Art der Abstimmungen und die Abstimmungsergebnisse (die Zahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen; kommt es nach der Satzung auf die Zahl der anwesenden Mitglieder an – z.B. in den Fällen der §§ 9.6.2, 11.3.5 oder 13.3.5 – auch die Zahl der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen);
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
  - bei Wahlen die Personalien der Gewählten, ihre Anschrift und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch in Abwesenheit abgegeben werden;
  - Dokumentation der Fragen und Antworten in ihrem wesentlichen Inhalt zu § 9.3.1 g).
- 9.4.4 Der Antrag, der auf eine Satzungsänderung gerichtet ist, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Sofern der Beschluss der Mitgliederversammlung von dem in der Einberufung genannten Text abweicht, sind der beantragte und der beschlossene Text wörtlich zu protokollieren.
- 9.4.5 Zur Unterstützung der Protokollierung kann der Versammlungsleiter eine Sprachaufnahme zulassen.
- 9.4.6 Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern auf Anfrage auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.
- 9.5 Beschlussfähigkeit
- 9.5.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.5.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 9.5.3 Ist eine Mitgliederversammlung nach § 9.5.2 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung hat frühestens drei und spätestens fünf Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Diese weitere Mitgliederversammlung ist bezüglich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins stets beschlussfähig
- 9.6 Abstimmungen und Wahlen
- 9.6.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- 9.6.2 Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Der Versammlungsleiter hat auf dieses Recht hinzuweisen. Eine elektronische Stimmabgabe ist möglich, wenn der Versammlungsleiter diese vorschlägt und die Mitgliederversammlung dem mit der in Satz 2 vorgesehenen Mehrheit zustimmt.
- 9.6.3 Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.6.4 Gegenstand der Aussprache und der Diskussion innerhalb der Mitgliederversammlung können alle den Verein betreffenden Umstände sein. Gegenstand von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann aber nur sein, was in die Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung fällt.
- 9.6.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Für alle Wahlen gilt, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
- 9.6.6 Zur Änderung dieser Satzung oder ihrer Neufassung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auch hier werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag auch hier als abgelehnt.
- 9.6.7 Erachtet ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied der Mitgliederversammlung einen Beschluss der Mitgliederversammlung für unwirksam oder für anfechtbar, dann ist dieses Mitglied

verpflichtet, eine entsprechende Rüge noch während der Versammlung zu Protokoll zu geben. Wird dies unterlassen, geht das Mitglied seines Rügerechts bezüglich dieses Beschlusses der Mitgliederversammlung verlustig. Für nicht anwesende, ordentliche Mitglieder gilt, dass eine solche Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands eingereicht werden muss. Geschieht dies nicht, geht das Mitglied seines Rügerechts verlustig.

### §10 Der Präsident

10.1 Der Präsident des Vereins repräsentiert den Verein im Rahmen seiner Aufgaben nach § 10.5.

10.2 Der Präsident des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben kann dem Präsidenten eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung gem. § 2.9 gewährt werden.

10.3 Der Präsident des Vereins wird nur auf Vorschlag des Ehrenrats von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sollte der vorgeschlagene Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, erfolgt eine weitere Wahl in einer spätestens binnen zwei Monaten einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung. Sollte auch in dieser kein Präsident gewählt werden, bestellt der Aufsichtsrat einen kommissarischen Präsidenten, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

10.4 Der Präsident kann nur aus wichtigem Grund auf gemeinsamen Antrag von Aufsichtsrat und Ehrenrat nach jeweiliger vorheriger Anhörung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

10.5 Der Präsident des Vereins hat nachfolgende Aufgaben:

- a) Leitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Wahlen;
- b) Bericht des Präsidenten an die Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung soweit er dies im Vereinsinteresse für geboten erachtet, weil ungewöhnliche, das Vereinsinteresse wesentlich berührende Umstände vorliegen, die es nicht zulassen, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abzuwarten. Vor der Einberufung ist dem Aufsichtsrat, Ehrenrat und Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 11.2.4 Satz 2 und § 9.2.2 Satz 3 gelten entsprechend;
- d) Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Mitglieder und Fans des Vereins zu vereinspezifischen und/oder gesellschaftspolitischen Themen im Zusammenhang mit dem Fußballsport;
- e) Kontaktpflege zu Fanclubs und Fanorganisationen;
- f) Unterstützung der Aktivitäten des Vereins im Bereich seines gesellschaftlichen Engagements;
- g) Traditionspflege des Vereins und Förderung der Vereins- und Fankultur gemeinsam mit dem Ehrenrat gem. § 13.2.1 c) und h) der Satzung;

- h) Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen des Vereins, wie z.B. an Spieltagen, Sponsorenveranstaltungen, Empfängen, Ehrungen oder Preisverleihungen;
- i) Teilnahme auf Einladung an Sitzungen des Aufsichtsrats, des Ehrenrats und des Vorstands;
- j) Beratung des Vorstands und Vermittlung bei etwaigen Streitigkeiten innerhalb des Vorstands;
- k) Anregungen und Empfehlungen an den Aufsichtsrat zur thematischen Befassung mit vereins- oder verbandsspezifischen Themen.

Der Präsident erhält abgestimmt mit dem Vorstand von diesem regelmäßig die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Informationen und die hierfür notwendige Unterstützung.

### §11 Der Aufsichtsrat

11.1 Allgemeines

11.1.1 Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Befugnisse wie in § 11.2 geregelt und übernimmt für die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats die Funktion eines Wahlausschusses.

11.1.2 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

11.1.3 Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

11.1.4 Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Mitgliederversammlung nur auf Vorschlag des Ehrenrats. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß der Satzung des Vereins übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Dies geschieht regelmäßig durch den Nachweis des persönlichen und beruflichen Lebensweges und nachhaltiger Kenntnisse und Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

11.1.5 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören.

11.1.6 Der Aufsichtsrat und seine einzelnen Mitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung gem. § 2.9 gewährt werden.

11.1.7 Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind vertraulich. Der Aufsichtsrat hält mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr ab. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Der Aufsichtsrat hat das Recht die Mitglieder des Vorstands insgesamt oder einzeln zu seiner Beratung einzuladen. Der Aufsichtsrat kann auch externe Experten zu einer Sitzung einladen.

- 11.1.8 Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt schriftlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Art und Weise durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Es soll dabei regelmäßig eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Kommt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter seiner Pflicht zur Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht nach, so kann eine Sitzung des Aufsichtsrats auch durch zwei andere Mitglieder des Aufsichtsrats gemeinsam einberufen werden.
- 11.1.9 Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden und in der Erfüllung ihrer Aufgaben allein dem Wohl des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu erledigen. Die Wahrung der wirtschaftlichen, finanziellen und ideellen Belange und Interessen des Vereins in satzungsgemäßer und gesetzlicher Form ist die besondere Aufgabe des Aufsichtsrats.
- 11.1.10 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats ein, die stets beschlussfähig ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.1.11 Nach Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit führen die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats die Geschäfte so lange fort, bis die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt hat.
- 11.1.12 Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Ehrenrats von der Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Fall soll die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit für den Abberufenen einen Nachfolger wählen. Erfolgt dies nicht, ist nach § 8.5 zu verfahren.
- 11.2 Aufgaben und Befugnisse
- 11.2.1 Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben,
- den Vorstand des Vereins in entscheidenden und grundsätzlichen Fragen, insbesondere in solchen von wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, zu beraten;
  - den Vorstand des Vereins bei der Ausübung seiner Aufgaben zu überwachen und zu kontrollieren;
  - die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abzurufen;
  - über die Gewährung von Vergütungen und / oder Aufwandsentschädigungen für den Präsidenten und für Mitglieder von Organen des Vereins zu entscheiden;
  - eine Kompetenzordnung für die Organe des Vereins zu beschließen;
  - auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen;
- über die Entlastung des Vorstands zu beschließen;
  - an internen und externen Veranstaltungen des Vereins, wie z.B. an Spieltagen oder Informations- und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen;
  - bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen des Vereins über Reichweite und Abgrenzung von Aufgaben und Kompetenzen auf Antrag eines beteiligten Organs zu vermitteln und zu entscheiden.
- 11.2.2 Zu den besonderen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört die Überwachung der Arbeit und der Tätigkeit des Vorstands. Der Aufsichtsrat ist gegenüber dem Vorstand das Kontroll- und Aufsichtsgremium. Der Aufsichtsrat kontrolliert und beaufsichtigt den Vorstand bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung des Vereins. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich aller den Verein betreffenden Geschäftsvorgänge. Als Kontroll- und Aufsichtsorgan obliegt es dem Aufsichtsrat insbesondere,
- die Berichte des Vorstands entgegen zu nehmen und zu erörtern;
  - den vom Vorstand erstellten Finanzplan (Etat) des Vereins zu erörtern und zu genehmigen. Der Vorstand hat rechtzeitig unter Berücksichtigung der Anforderungen des Lizenzierungsverfahrens der DFL (DFL e.V. und/oder der DFL GmbH) dem Aufsichtsrat den Finanzplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Der Aufsichtsrat tritt danach zusammen, um den Finanzplan des Vorstands zu erörtern und hierüber zu entscheiden. In diesem Zusammenhang kann der Aufsichtsrat externe Berater bzw. Wirtschaftsprüfer beiziehen und/oder den Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstands zur Befragung, Erörterung und Überprüfung einladen. Wird der Finanzplan nicht genehmigt, hat der Vorstand binnen zwei Wochen einen nachgebesserten Finanzplan zur Genehmigung vorzulegen. Wird auch dieser nicht genehmigt, beschließt der Aufsichtsrat die finanziellen Eckdaten für das nächste Geschäftsjahr;
  - die Abschlussprüfer zu bestellen;
  - den handelsrechtlichen Jahresabschluss und den Lagebericht für den Gesamtverein entgegen zu nehmen und festzustellen.
- 11.2.3 Der Aufsichtsrat soll Anregungen und Vorschläge von Mitgliedern des Vereins entgegennehmen und beraten und diese in geeigneter Form in seine Arbeit und Tätigkeit im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung berücksichtigen.
- 11.2.4 Der Aufsichtsrat hat das jederzeitige Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Für den Fall, dass der Vorstand nach einem solchen Beschluss des Aufsichtsrats die Mitgliederversammlung nicht unverzüglich satzungsgemäß einberuft, hat der Aufsichtsrat selbst das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem soll eine Abstimmung mit dem Ehrenrat des Vereins durch den Aufsichtsrat vorausgehen. Ziff. 9.2.2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
- 11.2.5 Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.

### 11.3 Aufgaben des Aufsichtsrats als Wahlausschuss zur Wahl des Ehrenrats

- 11.3.1 Als Wahlausschuss hat der Aufsichtsrat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats zu unterbreiten. Der Aufsichtsrat ist dabei gehalten, den Leiter der Tennisabteilung vorzuschlagen.

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann nur solche Ehrenräte wählen, die zuvor vom Aufsichtsrat als Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind. Die Vorschläge des Aufsichtsrats als Wahlausschuss für die Wahl in den Ehrenrat sind durch dessen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu erläutern, im Falle einer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

- 11.3.2 Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können dem Aufsichtsrat Kandidaten für den Ehrenrat vorschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Der Vorschlag muss den Namen, die Anschrift, eine Begründung sowie die Darstellung der Erfüllung der Voraussetzungen dieser Person für die Wahl in den Ehrenrat enthalten. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, jeden einzelnen dieser aus der Mitgliedschaft an ihn gerichteten Vorschläge im Aufsichtsrat zu erörtern. Der Aufsichtsrat kann ein aus der Mitgliedschaft vorgeschlagenes Mitglied des Vereins für die Mitgliedschaft im Ehrenrat persönlich anhören. Der Aufsichtsrat ist an diese Vorschläge aus der Mitgliedschaft bei der Auswahl seiner Vorschläge nicht gebunden.
- 11.3.3 Der Vorschlag aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für die Wahl in den Ehrenrat muss bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres beim Aufsichtsrat eingegangen sein, in dem eine Wahl durchzuführen ist.
- 11.3.4 Zur Beschlussfassung über seine Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Ehrenrats für die Mitgliederversammlung tritt der Aufsichtsrat als Wahlausschuss vor der Mitgliederversammlung zusammen, die die Wahl vorzunehmen hat. Der Aufsichtsrat ist in der Auswahl der Personen für die Vorschläge zur Wahl in den Ehrenrat durch die Mitgliederversammlung frei, sofern die Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen (§ 13.1.3 und § 13.1.4) erfüllen. Die Entscheidungen des Aufsichtsrats als Wahlausschuss müssen nicht begründet werden, jedoch soll die Mitgliederversammlung über das Verfahren informiert werden.
- 11.3.5 Der Aufsichtsrat als Wahlausschuss schlägt der Mitgliederversammlung für die Wahl in den Ehrenrat genau so viele Mitglieder zur Wahl vor, wie Mitglieder des Ehrenrats zu wählen sind. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über seine Vorschläge hat der Aufsichtsrat auch die Zusammensetzung des Ehrenrats insgesamt und das dortige zukünftige konstruktive Zusammenwirken zum Wohle des Vereins im Auge. Aus diesem Grund ist es dem Aufsichtsrat ausdrücklich gestattet, für die Zusammensetzung des Ehrenrats der Mitgliederversammlung einen Block von Kandidaten vorzuschlagen und eine entsprechende Wahlempfehlung im Interesse des Vereins abzugeben.

Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Einzelabstimmung. In diesem Fall ist über jeden vorgeschlagenen Kandidaten einzeln abzustimmen, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.

- 11.3.6 Eine vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Person für die Mitgliedschaft im Ehrenrat kann von der Mitgliederversammlung auch in Abwesenheit gewählt werden. Dies setzt aber voraus, dass dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung dieses vorgeschlagenen Kandidaten vorliegt, dass er im Falle seiner Wahl zum Ehrenrat diese Wahl annimmt. Ansonsten ist es Voraussetzung für die Wahl, dass die vorgeschlagenen Personen für die Wahl zum Ehrenrat anwesend sind.
- 11.3.7 Sollten die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten für den Ehrenrat in der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzelne von ihnen nicht gewählt werden, so tritt der Aufsichtsrat als Wahlausschuss noch während der Mitgliederversammlung zusammen, um über einen neuen Wahlvorschlag zu beschließen, über den dann die Mitgliederversammlung sofort wieder abstimmt. Dieser Vorgang kann innerhalb einer Mitgliederversammlung zweimal wiederholt werden.
- 11.3.8 Kommt es innerhalb einer Mitgliederversammlung nicht entsprechend dieser Verfahrensweise zur Wahl aller oder einzelner neu zu wählender Mitglieder des Ehrenrats und erreicht die Zahl der gewählten Ehrenratsmitglieder nicht die erforderliche Mindestzahl (§ 13.1.2), sind weitere Ehrenräte -mindestens in der zur Erreichung der Mindestbesetzung erforderlichen Zahl- in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen, zu der binnen zwei Monaten einzuladen ist. Nicht gewählte Kandidaten sollen dabei nicht erneut vorgeschlagen werden. Können auch in dieser Versammlung nicht alle mindestens erforderlichen Sitze im Ehrenrat besetzt werden, ist nach § 8.5 zu verfahren.

## § 12 Der Vorstand

### 12.1 Allgemeines

- 12.1.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Ihnen obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche regelt die Geschäftsordnung.

- 12.1.2 Die Mitglieder des Vorstands sind hauptberuflich tätig. Sie werden vom Aufsichtsrat nach vorheriger Konsultation des Präsidenten bestellt. Der Präsident ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten. Er wird zu den diesbezüglichen Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen und nimmt daran beratend teil. Über die Dauer der Bestellung und den entsprechenden Abschluss ihrer Dienstverträge entscheidet der Aufsichtsrat, wobei die Bestellung und der Abschluss der Dienstverträge nicht länger als für vier Jahre erfolgen dürfen.

12.1.3 Der Vorstand des Vereins handelt im Sinne von § 26 BGB. Im Außenverhältnis wird der Verein durch beide Vorstände gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

12.1.4 Der Vorstand bedarf für die Vornahme der nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Außergewöhnliche Geschäfte i.S.d. § 116 HGB, soweit diese nicht im Finanzplan vorgesehen sind;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
- c) Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern von Organen des Vereins.

12.1.5 Scheidet ein Vorstand aus, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist einen Nachfolger zu bestellen.

12.1.6 Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jederzeit für Auskünfte persönlich zur Verfügung zu stehen, dessen Einladung zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats nachzukommen und alle den Verein betreffenden wichtigen Angelegenheiten oder außergewöhnliche, die Interessen des Vereins wirtschaftlich oder ideell berührende Umstände unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten.

12.1.7 Der Vorstand beschließt einstimmig. Bei Stimmgleichheit entscheidet auf Antrag eines Vorstands der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist dieser verhindert, entscheidet sein Stellvertreter.

12.2 Bestellung und Abberufung

12.2.1 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat nach vorheriger Konsultation des Präsidenten bestellt und abberufen.

Die Abberufung kann ohne Nennung von Gründen, unabhängig von der Fortdauer ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse erfolgen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung informiert der Aufsichtsrat auf Nachfrage über die Gründe der Abberufung, soweit diese nicht Vorgaben der Geheimhaltung unterliegen und die Information nicht schutzwürdige Interessen des abberufenen Vorstands berührt.

12.3 Aufgaben und Befugnisse

12.3.1 Dem Vorstand obliegen die eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder von ihm hiermit beauftragte Personen.

Der Vorstand ist bei seiner Arbeit an Weisungen nicht gebunden, auch nicht an solche der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Das Recht der Geschäftsführung im Innenverhältnis steht den Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich zu. Ist nur ein Vorstand vorhanden, führt dieser die Geschäfte des Vereins alleine.

12.3.2 Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Finanzplan. Der Finanzplan ist jeweils rechtzeitig (§ 11.2.2 b) für das nächste Geschäftsjahr zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, den Finanzplan je nach Verlauf der Saison in angemessenen Abständen fortzuschreiben und die fortgeschriebene Fassung jeweils vom Aufsichtsrat genehmigen zu lassen.

12.3.3 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, bei Vorliegen eines besonderen Grundes schon früher und jederzeit, über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Ein besonderer Grund liegt vor insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, entstandenen oder drohenden Rechtsstreitigkeiten mit erheblichem Wert, der Einleitung von Verfahren der staatlichen Ermittlungsbehörden gegen den Verein oder Mitglieder des Vorstands oder andere Mitarbeiter des Vereins, soweit sie im Zusammenhang mit dem Verein und der Tätigkeit im Verein stehen.

12.3.4 Der Erhalt und die Aufrechterhaltung der Lizenz zur Teilnahme an den Lizenzligen ist wesentlicher Vermögensbestandteil des Vereins und verlangt deshalb eine besondere Sorgfalt. Sollte es im Lizenzierungsverfahren im Bereich der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) zu Auflagen oder Bedingungen kommen, ist unverzüglich dem Aufsichtsrat zu berichten. Entsprechendes gilt bei Verstößen gegen Auflagen des DFL e.V..

## § 13 Der Ehrenrat

13.1 Allgemeines

13.1.1 Der Ehrenrat hat die Aufgaben und Befugnisse wie in § 13.2 geregelt und übernimmt für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats die Funktion eines Wahlausschusses.

13.1.2 Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

- 13.1.3 Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Endet die Wahlperiode des Ehrenrats im gleichen Jahr wie die Wahlperiode des Aufsichtsrats verkürzt sie sich um 1 Jahr.
- Bei der Wahl in den Ehrenrat des Vereins sollte der Bewerber dem Verein seit mindestens 10 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
- 13.1.4 Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats erfolgt durch die Mitgliederversammlung nur auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß der Satzung des Vereins übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Dies geschieht regelmäßig durch den Nachweis des persönlichen und beruflichen Lebensweges, der Verdienste um den Verein und des nachhaltigen und dauerhaften Engagements und der Unterstützung für den Verein.
- 13.1.5 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 13.1.6 Der Ehrenrat und seine einzelnen Mitglieder werden ehrenamtlich tätig. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann den Mitgliedern des Ehrenrats eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung gem. § 2.9 gewährt werden.
- 13.1.7 Die Sitzungen des Ehrenrats sind vertraulich. Der Ehrenrat hält mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr ab, die durch ihren Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorsitzende des Ehrenrats ruft nach Bedarf weitere Sitzungen des Ehrenrats ein.
- 13.1.8 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Ehrenrat nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Ehrenrats ein, die stets beschlussfähig ist.
- 13.1.9 Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig und nicht angreifbar.
- 13.1.10 Nach Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit führen die gewählten Mitglieder des Ehrenrats die Geschäfte so lange fort, bis die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Ehrenrats neu gewählt hat
- 13.1.11 Ein Mitglied des Ehrenrats kann nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Fall soll der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit für den Abberufenen einen Nachfolger bestimmen. Erfolgt dies nicht, ist nach § 8.5 zu verfahren.
- 13.2 Aufgaben und Befugnisse
- 13.2.1 Aufgaben des Ehrenrats sind
- a) die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und/oder von Vereinsmitgliedern mit dem Verein, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;
  - b) Beschwerdeinstanz bei Ausschluss eines Mitgliedes;
  - c) Wahrung der Tradition und Erhalt der Werte des Vereins;
  - d) Vorschläge gegenüber dem Vorstand zur Verleihung der Ehrennadeln und einer Ehrenmitgliedschaft des Vereins;
  - e) Vorschläge zur Wahl des Präsidenten gegenüber der Mitgliederversammlung;
  - f) Vorschläge gegenüber der Mitgliederversammlung zur Ernennung zum Ehrenpräsidenten;
  - g) Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen des Vereins wie z.B. an Spieltagen oder Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
  - h) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Vereins- und Fankultur.
- 13.2.2 Die vom Ehrenrat ergangenen Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Vorstand mitzuteilen, ggf. nach Entscheidung des Vorsitzenden des Ehrenrats auch den Mitgliedern des Aufsichtsrats.
- 13.2.3 Die Beschlüsse des Ehrenrats gemäß §13.2.1 sind endgültig und nicht anfechtbar.
- 13.3 Aufgaben des Ehrenrats als Wahlausschuss zur Wahl des Aufsichtsrats
- 13.3.1 Als Wahlausschuss hat der Ehrenrat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann nur solche Aufsichtsräte wählen, die zuvor vom Ehrenrat als Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind. Die Vorschläge des Ehrenrats als Wahlausschuss sind durch dessen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu erläutern, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 13.3.2 Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können dem Ehrenrat Kandidaten für den Aufsichtsrat vorschlagen. Solche Vorschläge sind schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrats zu richten. Der Vorschlag muss den Namen, die Anschrift, eine Begründung sowie die Darstellung der Erfüllung der Voraussetzungen dieser Person für eine Wahl in den Aufsichtsrat enthalten. Der Ehrenrat ist verpflichtet, jeden einzelnen dieser aus der Mitgliedschaft an ihn gerichteten Vorschläge im Ehrenrat zu erörtern. Der Ehrenrat kann ein aus der Mitgliedschaft vorgeschlagenes Mitglied des Vereins für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat persönlich anhören. Der Ehrenrat ist gegenüber diesen Vorschlägen aus der Mitgliedschaft bei der Auswahl seiner Vorschläge nicht gebunden.
- 13.3.3 Der Vorschlag aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für die Wahl in den Aufsichtsrat muss bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres beim Ehrenrat eingegangen sein, in dem eine Wahl durchzuführen ist.
- 13.3.4 Zur Beschlussfassung über seine Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Mitgliederversammlung tritt der Ehrenrat als Wahlausschuss vor der Mitgliederversammlung zusammen, die die Wahl vorzunehmen hat. Der Ehrenrat ist in der Auswahl der Personen für die Vorschläge zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Mitgliederversammlung frei, sofern die Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen (§ 11.1.4) erfüllen. Die Entscheidungen des Ehrenrats als Wahlausschuss müssen nicht begründet werden, jedoch soll die Mitgliederversammlung über das Verfahren informiert werden.

13.3.5 Der Ehrenrat als Wahlausschuss schlägt der Mitgliederversammlung genau so viele Mitglieder zur Wahl vor, wie Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen sind. Bei der Beschlussfassung des Ehrenrats über seine Vorschläge hat der Ehrenrat auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt und das dortige zukünftige konstruktive Zusammenwirken zum Wohle des Vereins im Auge. Aus diesem Grunde ist es dem Ehrenrat ausdrücklich gestattet, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mitgliederversammlung einen Block von Kandidaten vorzuschlagen und eine dementsprechende Wahlempfehlung im Interesse des Vereins abzugeben.

Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Einzelabstimmung. In diesem Fall ist über jeden vorgeschlagenen Kandidaten einzeln abzustimmen, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen

13.3.6 Eine vom Ehrenrat vorgeschlagene Person für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat kann von der Mitgliederversammlung auch in Abwesenheit gewählt werden. Dies setzt aber voraus, dass dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung dieses vorgeschlagenen Kandidaten vorliegt, dass er im Falle seiner Wahl zum Aufsichtsrat diese Wahl annimmt. Ansonsten ist es Voraussetzung für die Wahl, dass die vorgeschlagenen Personen für die Wahl zum Aufsichtsrat anwesend sind.

13.3.7 Sollten die vom Ehrenrat vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat in der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzelne von ihnen nicht gewählt werden, so tritt der Ehrenrat als Wahlausschuss noch während der Mitgliederversammlung zusammen, um über einen neuen Wahlvorschlag zu beschließen, über den dann die Mitgliederversammlung sofort wieder abstimmt. Dieser Vorgang kann innerhalb einer Mitgliederversammlung zweimal wiederholt werden.

13.3.8 Kommt es innerhalb einer Mitgliederversammlung nicht entsprechend dieser Verfahrensweise zur Wahl aller oder einzelner neu zu wählender Mitglieder des Aufsichtsrats und erreicht die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder nicht die erforderliche Mindestzahl (§ 11.1.2), sind weitere Aufsichtsräte – mindestens in der zur Erreichung der Mindestbesetzung erforderlichen Zahl – in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen, zu der binnen zwei Monaten einzuladen ist. Nicht gewählte Kandidaten sollen dabei nicht erneut vorgeschlagen werden. Können auch in dieser Versammlung nicht alle mindestens erforderlichen Sitze im Aufsichtsrat besetzt werden, ist nach § 8.5 zu verfahren.

#### § 14 Abteilungen anderer Sportarten

- 14.1. Die Gründung weiterer Abteilungen anderer Sportarten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 14.2. Abteilungen verwalten sich selbst in dem vom Vorstand vorgegebenen Rahmen und wählen autonom ihren Leiter und etwaige weitere Funktionsträger.

14.3. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die Abteilung innerhalb von 3 Monaten für die Restlaufzeit einen neuen Leiter.

14.4. Das Beitragsaufkommen soll teilweise den Abteilungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Mitgliederzahl zukommen. Über den Vereinsbeitrag hinaus erhobene Abteilungsbeiträge verbleiben der jeweiligen Abteilung. Einzelheiten regeln der Abteilungsleiter und der Vorstand einvernehmlich.

#### § 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

#### § 16 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Achim-Stocker-Stiftung Freiburger Fußballschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Achim-Stocker-Stiftung Freiburger Fußballschule zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 17 Wirksamkeit

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

#### § 18 Inkrafttreten dieser Satzung, Übergangsregelungen

Die vorstehende Satzung tritt nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft.